

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1902

50 (12.12.1902)

X

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 50.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1902.

35. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 418 bis 420. Bekanntmachungen (Prüfung im Hufbeschlag; gewerbliche Ausübung des Hufbeschlags). — Handwerkskammer Konstanz. — Der Befähigungsnachweis und seine Durchführbarkeit. II. — Vorurtheile bei der Beurtheilung der Qualität eines Leders. I. — Entscheidung des Patentamtes. — Unsere Musterzeichnung. — Neues in der Ausstellung der Landesgewerbebehörde. — Litterarische Besprechungen. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Prüfung im Hufbeschlag betreffend.

Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 24. Juli 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX S. 347) wird bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung im Hufbeschlag

Montag, den 22. Dezember l. J., Vormittags 8 Uhr beginnend,
in der Hufbeschlagschule zu Meßkirch,

Montag, den 22. Dezember l. J., Vormittags 8 Uhr beginnend,
in der Hufbeschlagschule zu Tauberbischofsheim,

Mittwoch, den 24. Dezember l. J., Vormittags 8 Uhr beginnend,
in der Hufbeschlagschule zu Karlsruhe,

Mittwoch, den 24. Dezember l. J., Vormittags 8 Uhr beginnend,
in der Hufbeschlagschule zu Freiburg,

Montag, den 29. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr beginnend,
in der Hufbeschlagschule zu Mannheim,

stattfinden wird.

Die Prüfungskommission besteht aus den Lehrern der Anstalt und dem technischen Referenten für das Veterinärwesen bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes ein schriftliches Gesuch unter Namhaftmachung derjenigen Schule einzureichen, an welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt.

Der Anmeldung müssen der Geburtschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über die mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk und, wenn der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht hat, auch die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalten beigelegt sein.

Das Bürgermeisteramt hat das Gesuch alsbald dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches den Bewerber, falls seine Zulassung genehmigt wird, zur Prüfungsvornahme vorladen wird.

Für diejenigen Schmiede, welche zur Zeit der Gesuchstellung an einem Unterrichtskurse der staatlichen Hufbeschlagschulen theilnehmen, sind die Gesuche nebst den oben bezeichneten Belegen von dem Vorstande der betreffenden Schule dem Großh. Ministerium des Innern vorzulegen.

Der einberufene Schmied hat sich zur bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit, sowie mit einem Schurzfell versehen, am Prüfungsort einzufinden und durch Vorzeigen des Einberufungsschreibens sich über seine Person auszuweisen.

Für die Vornahme der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten. Unbemittelten kann die Taxe durch das Großh. Ministerium des Innern ganz oder theilweise nachgelassen werden.

Karlsruhe, den 29. November 1902.

Großh. Ministerium des Innern. J. A.: Heil.

Bekanntmachung.

Die gewerbsmäßige Ausübung des Fußbeschlags betr.

Der erste Lehrkurs im kommenden Jahr an den Fußbeschlagschulen zu Tauberbischofsheim, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Mespelkirch wird am 5. Januar beginnen.

Gesuche um Aufnahme in die Schule sind alsbald an den Vorstand derjenigen Schule zu richten, welche der Gesuchsteller besuchen will. Auskunft über die Aufnahmebedingungen, über die Kosten des Unterrichts und den Lehrplan erteilen auf Anfrage die betreffenden Großh. Bezirksämter.

Karlsruhe, den 29. November 1902.

Großh. Ministerium des Innern. J. A.: Heil.

Handwerkskammer Konstanz.

Der Gesamtvorstand hielt in Anwesenheit des Großh. Regierungskommissars, Amtmann Zerrenner, am 2. Dezember d. J. in Donaueschingen eine Sitzung ab (die fünfte im laufenden Geschäftsjahre), in welcher u. a. folgende Gegenstände erledigt wurden:

1. Für die von der letzten Vollversammlung genehmigten zwei Beauftragten der Kammer wurden Dienstweisungen festgestellt, so daß die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten (Baumeister A. Osterwalder in Konstanz und Schreinermeister Himmelsbach in Billingen) demnächst ihre Thätigkeit beginnen können. Dieselben werden auf Weisung des Kammervorstandes die Handwerksbetriebe des Bezirks revidieren und insbesondere die Durchführung der Vorschriften über das Lehrlingswesen überwachen. Die Inhaber von Betrieben, welche zur Beitragsleistung für die Kosten der Handwerkskammer herangezogen werden können, sind gesetzlich verpflichtet, den Beauftragten den Zutritt zu den Werkstätten zc. zu gestatten und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

2. Die Vorschläge zur Besetzung der Meisterprüfungskommissionen wurden fertiggestellt und werden dem Großh. Landeskommisär unterbreitet, dem die endgiltige Ernennung zusteht. Ebenso sind die Aufgaben für den praktischen und theoretischen Theil der Prüfung für nunmehr über 40 Handwerke zusammengestellt und werden den gewerblichen Korporationen in einigen Tagen zugehen.

3. Den Gewerbevereinen des Kammerbezirks soll die Einrichtung von Vorbereitungskursen zur Meisterprüfung eindringlich empfohlen werden, zumal die Handwerkskammer erforderlichenfalls bereit sein wird, einen Zuschuß zu den Kosten zu leisten. Ein Stoffplan für die dabei zu behandelnden Unterrichtsgegenstände ist von dem Sekretär der Kammer aufgestellt worden und gelangt in den nächsten Tagen zur Versendung.

4. Die Handwerkskammer begrüßt den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Besteuerung der Waarenhäuser, wünscht aber, daß die Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind zur Erhebung der Steuer, welche nur einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit darstellt gegenüber der ungesunden und vielfach unlauteren Konkurrenz, welche die Waarenhäuser dem soliden Handels- und Gewerbebestand bereiten.

5. Bezüglich der Neuregelung des Submissionswesens wird die Kammer gleichzeitig mit den drei übrigen badischen Kammern bei den Staats- und Gemeindebehörden vorstellig werden und für Vergabungen im Werthe von 500 bis 5000 M. die Einführung des sog. Mittelpreisverfahrens herbeizuführen suchen.

Der Befähigungsnachweis und seine Durchführbarkeit. II.

Von Heinrich Müller, Sekretär der Handwerkskammer Konstanz.

(Schluß.)

Von den Freunden des Befähigungsnachweises hört man zwar oft sagen: „Ja, das ist doch ganz selbstverständlich, daß wir die österreichischen Fehler nicht nachahmen wollen! Es soll im Gegentheil ein Jeder neben seinem Gewerbe auch die verwandten Gewerbe betreiben dürfen!“ Das ist sehr leicht gesagt, in der Praxis aber sehr schwer durchführbar, weil die Ansichten über die Verwandtschaft einzelner Gewerbe sehr verschieden sind. Wir sind wohl alle geneigt, das Zimmermanns- und Schreinergewerbe als verwandt gelten zu lassen. Wir wollen nun annehmen, ein Zimmermeister mit dem Befähigungsnachweis in der Tasche habe sich in einer größeren Landgemeinde niedergelassen, in der auch ein Schreiner sein Gewerbe ausübt. Der Zimmermann führt Bauarbeiten aus und erlaubt sich dabei, auch Zimmerthüren, Fußlambris u. dergl. herzustellen. Wir werden das ganz begreiflich finden und dabei bei manchen Freunden des Befähigungsnachweises auch keinen allzu großen Widerstand stoßen, weil es ja allgemein üblich ist, daß der Zimmermann, zumal auf dem Lande, auch derartige Arbeiten ausführt. Wie steht es aber, wenn der Schreinermeister nunmehr für sich ganz dasselbe Recht in Anspruch nimmt und sich an die Anfertigung von Gebälken und Dachstühlen heranwagt? Wird man dies auch begreiflich finden? Wird da der Zimmermann nicht sofort seinen Konkurrenten als heillosen Pfücher bezeichnen und von allen Verfechtern des Befähigungsnachweises unterstützt werden, die noch darauf hinweisen können, daß durch diese unerhörte Pfücherei Leben und Gesundheit der Mitmenschen aufs Ernstliche gefährdet werde?

Dieses eine Beispiel beweist zur Genüge, daß ein Befähigungsnachweis überhaupt nur durchgeführt werden kann, wenn gleichzeitig die Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe scharf gesondert werden. Thut man das nicht, dann wird mit einer gewissen Berechtigung immer der Inhaber des Befähigungsnachweises für ein Gewerbe denjenigen als Pflücker bezeichnen, der dieses Gewerbe als verwandt mit seinem eigenen nebenher auch betreibt. Wie soll man aber heutzutage eine solche Abgrenzung unter den einzelnen Gewerben noch durchführen, zumal auf dem flachen Lande, wo das einzelne Handwerk seinen Besitzer nicht ernähren kann und er daher aus Selbsterhaltungstrieb und um den Wünschen des Publikums entgegenzukommen geradezu gezwungen ist, mehrere Gewerbe nebeneinander zu betreiben?

Thatsächlich hat man auch in Oesterreich den Befähigungsnachweis auf dem platten Lande gar nicht streng durchführen können; man hat den Begriff der verwandten Gewerbe für Landhandwerker sehr weit gefaßt und vielfach die Ausübung mehrerer, absolut nicht verwandter Gewerbe wenigstens so lange gestattet, als kein Konkurrent am Plage sich niederließ. Tritt aber dieser letztere Fall gelegentlich ein, dann fällt die Erlaubniß weg, und beispielsweise ein Zimmermann, der bisher ungehindert auch Wagner- oder Schreinerarbeiten ausgeführt hat, muß nun auf einmal dem Inhaber des Befähigungsnachweises für das Wagner- oder Schreinergerwerbe dieses Gebiet überlassen.

Man wird vielleicht einwenden, daß man für das flache Land erleichternde Ausnahmbestimmungen treffen könnte. Wo fängt aber das „Land“ an, und wo hört die „Stadt“ auf? Und sind nicht oft schon in den Vororten von großen Städten rein ländliche Verhältnisse vorhanden, welche die Anwendung der Erleichterungen rechtfertigen würden? Ueberdies würden sich weitere Schwierigkeiten ergeben, wenn ein Landhandwerker einmal auf den Einfall käme, in die Stadt zu ziehen und dort sein Gewerbe auszuüben; er dürfte das Nebengewerbe, auf das er eingerichtet ist, und das er ganz gut versteht, dann nicht mehr betreiben.

Die Durchführung des Befähigungsnachweises muß ferner nothwendigerweise eine strenge Scheidung zwischen Fabrik und Handwerk herbeiführen. Diese Grenze festzulegen, ist aber mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß der Gesetzgeber bis heute eine Begriffsbestimmung des Handwerks oder der Fabrik vermieden hat. Und doch müßte das unbedingt versucht werden, weil für den Fabrikanten der Befähigungsnachweis gar nicht verlangt wird, und weil die Befürchtung gerechtfertigt wäre, daß so mancher Handwerker sich als Fabrikant bezeichnen würde, nur um dem Befähigungsnachweis zu entgehen.

In Oesterreich hat man sich dadurch geholfen, daß man alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern als Fabrik-

betriebe bezeichnet, für die kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist. Dies führte zu ganz merkwürdigen Erscheinungen. Wenn beispielsweise ein Hausbesitzer eine nothwendig gewordene Fensterreparatur durch Handwerker vornehmen lassen will, dann muß er die Holzarbeit vom Schreiner, das Einsetzen der Scheiben vom Glaser, die Anbringung des Beschlägs vom Schlosser und den Anstrich vom Maler ausführen lassen; er muß sich also mit vier verschiedenen Meistern ins Benehmen setzen. Wenn er aber zu einem Unternehmer mit über 20 Hilfspersonen geht, dann kann er sämtliche Arbeiten diesem einen Gewerbetreibenden übertragen, weil derselbe als „Fabrikant“ gilt und somit alles ausführen darf. Wird hierdurch dem Unternehmertum nicht geradezu das Publikum auf Kosten des Kleinhandwerks in die Arme getrieben? Es ist nicht verständlich, wie auf solche Weise dem Handwerk aufgeholfen werden soll.

Aber eine Scheidung muß auch vorgenommen werden zwischen Handwerk und Hausindustrie; denn für die letztere paßt der Befähigungsnachweis absolut nicht. Wie mancher Gewerbetreibende ist aber selbständiger Handwerker und abhängiger Hausindustrieller zugleich! Man kann aber doch wohl im Ernste, z. B. von einem kleinen Schneidermeister, der für ein Konfektionsgeschäft arbeitet, nicht den Befähigungsnachweis verlangen, nur weil er seine Einnahmen dadurch zu vergrößern sucht, daß er für ein paar Kunden gelegentlich auf eigene Rechnung arbeitet? Allein nicht nur die gegenseitige Abgrenzung der einzelnen Handwerke unter sich, gegen die Fabrik und gegen die Hausindustrie ist eine unabwendbare Folge des Befähigungsnachweises; es zeigt sich auch, daß man die Handelsberechtigungen der einzelnen Handwerker unter sich genau umschreiben muß. Denn es ist doch ganz selbstverständlich, daß z. B. der Seifensieder für sich allein das Recht in Anspruch nehmen will, seine Seifen selbst zu verkaufen, um auch den Nutzen seiner Arbeit voll einzuheimen; er wird daher verlangen, daß dem Friseur der Verkauf handwerksmäßig hergestellter Seife verboten wird. Oesterreich hat denn auch im Gefolge des Befähigungsnachweises die Schwierigkeiten erfahren, die daraus entspringen, daß jeder Handwerker nur mit solchen Handwerkerzeugnissen handeln darf, die seinen eigenen gleichartig sind. Der Bäcker wird es daher unterlassen müssen, mit Zuckerwaaren zu handeln, die in der Regel vom Konditor hergestellt werden; er darf höchstens solche Waaren führen, die Erzeugnisse der Fabrikindustrie sind, die also auch in jedem Spezereiladen zum Verkauf angeboten werden.

Das führt uns zu einem weiteren wichtigen Bedenken gegen den Befähigungsnachweis: Wie soll es denn werden, wenn der Kaufmann auf den Gedanken käme, auch für das Handelsgewerbe den Befähigungsnachweis zu verlangen? Was man dem Handwerker

gewährt, wird man dem Kaufmann nicht wohl abschlagen können, der von der Konkurrenz ganz ebenso hart bedrückt wird. Werden dann die unzähligen Handwerker zufrieden sein, die in ihrem Laden neben ihren eigenen Erzeugnissen die manigfaltigsten Produkte der Fabrikindustrie feilbieten, wenn ihnen das eines Tages verboten wird? Wie will dann beispielsweise so mancher Flaschner noch ein auskömmliches Dasein fristen, wenn er seinem Laden nur noch reine Handwerkszeugnisse einverleiben, wenn er also keine Lampen, Cylinder, Glühstrümpfe zc. mehr verkaufen darf?

Die Agitation, welche in jüngster Zeit besonders lebhaft für Wiedereinführung des Befähigungsnachweises sich geltend macht, reißt ganze Scharen von Handwerkern mit sich, die es ohne Zweifel ehrlich meinen, die auch an die erhoffte Besserung der Lage des Handwerks durch die Einführung des Befähigungsnachweises aufrichtig glauben, die sich aber ein klares Bild von der praktischen Durchführung ihrer Forderung nicht gemacht haben und vielfach auch nicht machen können. Es hat sich das so recht deutlich gezeigt, als im vergangenen Sommer die offiziellen Vertretungen des Handwerks die Frage der Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe zu beantworten hatten. Die Gründe, die in verblüffender Gleichartigkeit aus allen Theilen Deutschlands für diese Einführung geltend gemacht wurden, sind so wenig stichhaltig, daß eine Regierung auf Grund nur dieses Materials kaum den Versuch machen wird, dem Drängen der Freunde des Befähigungsnachweises nachzugeben.

Wenn das Pfscherthum im Baugewerbe heute so groß ist, daß Leben und Gesundheit der Bauarbeiter und die Sicherheit des Publikums ernstlich bedroht sind und der Befähigungsnachweis das einzige Rettungsmittel dagegen ist, warum verlangt man denn nicht, daß alle zur Zeit vorhandenen selbständigen Bauhandwerker ihn unverzüglich erbringen? Warum will man denn die vielen Pfscher, welche angeblich die Einführung des Nachweises zur bringenden Nothwendigkeit gemacht haben sollen, noch ein ganzes Menschenalter hindurch weiter pfschen und das Leben und die Gesundheit ihrer Mitmenschen bedrohen lassen? Warum will man sogar eine fünfjährige Uebergangszeit eingehalten wissen, während der noch eine ganz erkleckliche Zahl weiterer Pfscher sich zum Schaden des Handwerks und der Menschheit etabliren würde? Man erhält auf diese Fragen von den Vertheidigern des Befähigungsnachweises wohl die Antwort, es habe keinen Zweck, von den jetzigen Geschäftsinhabern noch die Ablegung der Prüfung zu verlangen; denn wer einmal einige Zeit ein Geschäft treibe, könne auch den Befähigungsnachweis dafür erbringen.

Wenn dies aber richtig ist, dann schützt der Befähigungsnachweis ja gar nicht vor den Pfschern,

oder aber die Klagen über das Pfscherthum sind weit übertrieben.

Es sind rein nüchterne Erwägungen, welche den Verfasser dieses Artikels zu der Ansicht gebracht haben, daß der Befähigungsnachweis nicht nur die erhofften Vortheile dem Handwerk nicht bringen wird, sondern daß er bei der Vielgestaltigkeit unseres heutigen Wirthschaftslebens gar nicht mehr durchgeführt werden kann ohne die allerschwersten Schädigungen für das Handwerk selbst und für das kaufende Publikum. Die Lehren, welche man aus der Geschichte ziehen muß, und die in Oesterreich gemachten neueren Erfahrungen lassen es nicht als wünschenswerth erscheinen, das gefährliche Experiment mit dem Befähigungsnachweis auch bei uns zu wiederholen, der an die Stelle der alten nur eine neue Unzufriedenheit setzen und die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks gegenüber dem Fabrikbetrieb nicht etwa stärken, sondern abschwächen würde, weil die Großindustrie an den Nachweis nicht gebunden ist.

In unserer Zeit soll man mehr denn je auch einem jeden Handwerker die Möglichkeit gewähren, seine Arbeitskräfte und Fähigkeiten so gut auszunützen, als er es versteht; man soll ihn aber nicht durch Schranken in seiner Bewegungsfreiheit beeinträchtigen, wodurch ihm die Schaffung einer auskömmlichen Existenz weit schwerer gemacht wird als den Angehörigen anderer Berufsstände.

Vorurtheile bei der Beurtheilung der Qualität eines Leders.

Von Redakteur D. Krahnert in Berlin.*

o Es ist eine bekannte Erfahrung, und fast jeder hat dieselbe schon an sich selbst gemacht, daß sich der Mensch von Ansichten und Angewohnheiten, die er von Kindheit an an sich hat, nur sehr schwer frei machen kann. So hastet nichts fester als ein Vorurtheil, und, wenngleich man oft Gelegenheit hatte, sich von der Unhaltbarkeit eines solchen zu überzeugen, so macht es trotzdem noch Schwierigkeiten, dasselbe endgiltig abzustreifen; die Sache ist aber noch schwieriger, wenn dazu bei einer bestimmten Angelegenheit Neuerungen oder sonstige durch die Zeit bedingte Aenderungen eine Rolle spielen. Dabei ist nichts in der heutigen, schnell vorwärts schreitenden Zeit einem sonst fleißigen, strebsamen Handwerker hinderlicher in seinem Fortkommen, als ein Kopf voll „wunderlicher, mittelalterlicher Ansichten“ und „gänzlich unbegründeter Vorurtheile“. Leider bieten aber gerade die Branchen und Erwerbszweige, die Leder verarbeiten, einen fruchtbaren Boden für derartiges Unkraut, und der Fachmann kann in der That oft das Lächeln nicht unterdrücken, wenn er über

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers (Berlin-Friedenau, Rheinstraße 49) gestattet.

die Qualität eines Stück Leders Ansichten entwickeln hört, die alles Andere, bloß nicht zutreffend sind, den Handwerker irreführen und ihm direkten Schaden verursachen können.

Leder ist nämlich ein Produkt, das man nicht ohne Weiteres nach dem Aussehen, im Gegensatz zu den meisten Rohmaterialien anderer Branchen, auf seine Beschaffenheit genau prüfen und auf seine einzelnen mehr oder weniger werthvollen Bestandtheile hin beurtheilen kann, und lediglich diesem Umstande ist es auch wohl zuzuschreiben, daß noch heute in weiten Kreisen die sonderbarsten Ansichten über Leder herrschen. So hatten wir sehr oft Gelegenheit, aus dem Munde von Handwerkern, die Leder verarbeiten, und bei denen man eigentlich eine etwas tiefere Kenntniß voraussetzen sollte, zu hören, daß alles nach einem neueren Verfahren, also nicht unter ausschließlicher Verwendung der Eichenrinde gegerbte Leder „Schund“ sei. Freilich sind ganze Posten mehr oder weniger verdorbener Häute auf den Markt gekommen, als die Gerberei in der Anwendung der zahlreichen überseeischen Gerbstoffe noch nicht auf der Höhe angelangt war, auf der sie heute steht. Daher kommt es wohl auch, daß man vielfach zunächst schlechte Erfahrungen mit solchen modern gegerbten Ledern gemacht hat und sich nur zögernd zu deren weiteren Verwendung entschließt oder ganz davon absieht. Die Verhältnisse haben sich aber im Laufe der letzten Jahre wesentlich verändert. Die Technik der Lederbereitung ist inzwischen zu hoher, vorher nie geahnter Vollkommenheit gelangt, und es wäre geradezu thöricht, sich diesen Thatfachen zu verschließen. Man ist nach jahrelangen und kostspieligen Versuchen schließlich dahin gelangt, mit den exotischen Gerbmaterialien in geeigneter Mischung mit der werthvollen Eichenrinde ein Leder herzustellen, welches dem mit reiner Eiche nach dem alten Verfahren gegerbten ganz und gar nicht nachsteht, dieses in mancher Beziehung sogar fast übertrifft. Dies hat auch die Heeresverwaltung anerkannt, denn sie ist von der alten Vorschrift, die zur Lieferung an Armee und Marine nur rein eichenlohgrubengares Leder zuließ, abgekommen und schreibt ihren Lieferanten nur „vorwiegend mit Eiche gegerbt“ vor. Wie die Verhältnisse heute liegen, wäre die deutsche Lederindustrie und Gerberei gar nicht einmal in der Lage, nur rein eichengegerbtes Leder in genügender Menge liefern zu können. Es ist also höchste Zeit, daß Diejenigen, welche noch immer die so irri- ge Ansicht vertreten, nur mit der Eichenrinde sei ein wirklich gutes Leder herzustellen, sich belehren lassen.

Wie oft kommen Sattler, Schuhmacher zc. zum Lederhändler oder Gerber und fordern rein eichenloh-gares Leder; der Preis soll natürlich am liebsten nicht höher sein als bei gewöhnlicher Marktwaare. Der Lederhändler legt dann Proben vor, der Käufer sucht sich aus, was er für die gewünschte Eichengerbung hält und kauft es. Eben weil er es als solches ansieht,

kommt es ihm schließlich doch nicht darauf an, 10 und mehr Pfennig pro Pfund mehr anzulegen. Würde der Käufer aber die ausdrückliche Garantie verlangen, daß das zu kaufende Leder wirklich rein eichengegerbtes Fabrikat ist, so würde der Verkäufer in den weitaus meisten Fällen wahrscheinlich vorziehen, das Leder zu behalten oder eben — wenn er thatsächlich rein eichengares Leder auf Lager haben sollte — einen dem Einkaufspreis entsprechenden noch weit höheren Preis fordern müssen. Nun kaufen die Handwerker aber in der Regel nur kleinere Posten; können deshalb natürlich nicht gut verlangen, daß der Händler eine Garantie übernehme. Man begnügt sich vielmehr in der Regel damit, daß nach dem eigenen Urtheil das Leder mit Eiche gegerbt sein wird, da es ganz wie solches aussieht. In sehr vielen Fällen wird nun aber das Urtheil den Käufer im Stiche lassen; ja nicht nur das: er wird vielmehr dadurch geschädigt, als er sich durch sein falsches Urtheil verleiten ließ, 10 zc. Pf. mehr zu bezahlen als etwa sein Konkurrent, der wohl ein gut gegerbtes Leder verlangt, aber nicht gerade auf reiner Eichengerbung besteht. Uns sind Fälle bekannt, wo Konsumenten auf diese Weise Opfer ihres Vorurtheils wurden. Ist das Verhalten des Verkäufers, gleichgiltig ob Händler oder Gerber, dabei auch kein ganz einwandfreies, so wird sich derselbe doch damit trösten, daß es ganz und gar mit Eiche gegerbtes Leder kaum noch im Handel gibt und die vorgelegte Probe ja dem Käufer genügt. Natürlich wird er sich aber sehr hüten, sein gemischt gegerbtes Leder als reine Eichengerbung zu verkaufen, er zeigt dem Käufer einfach die Probestückchen oder auch ganze Häute, und, da diese dem Eichenleder meist sehr ähnlich sehen, bleibt dieser in dem Wahn, solches thatsächlich zu erhalten.

Wir kommen hier gleich zu einer sehr irrthümlichen Ansicht vieler Lederkonsumenten betreffs des äußeren Aussehens des Leders selbst sowie der Farbe seines Querschnittes. Da man, wie bereits oben erwähnt, leider keine zuverlässige Handhabe besitzt, Leder in kurzer Zeit auf seine innere Beschaffenheit wie überhaupt auf seine gesammte Qualität zu prüfen, sich vielmehr damit begnügen muß, dasselbe nach dem Aussehen, dem Griff zc. zu beurtheilen, so spielt naturgemäß die Farbe der Leder eine wichtige Rolle. Man ist von Alters her geneigt, alles Leder, welches nicht rein lebergelb aussieht und nicht die gewohnte helle Fleischseite hat, als minderwerthig zu bezeichnen. Mit dieser Ansicht ist man bei den heutigen technischen Verhältnissen in der Lederfabrikation sehr im Irrthum; es ist nämlich auf der einen Seite sehr gut möglich, und kommt es auch sehr häufig vor, daß bei einem Leder, welches mit einer Komposition der besten Gerbmaterialien gegerbt ist, der Farbenton des einen oder andern Materials vorherrscht, und zwar entweder nach dem Nöthlichen oder dem Gelblichgrauen hin, obgleich die Qualität des betreffenden

Fabrikates sonst eine ganz hervorragende ist. Es gehört sogar nicht zu den Seltenheiten, daß zwei Häute derselben Parthie ganz verschieden in der Farbe ausfallen, während ihre Behandlung während des gesammten Gerbprozesses doch genau dieselbe gewesen ist. Auf der andern Seite aber sind oft Häute, welche in Bezug auf Farbe und äußeres Aussehen nichts zu wünschen übrig lassen, in ihrer sonstigen, weit wichtigeren Beschaffenheit minderwerthig. Die nach den neueren Schnellgerbverfahren gegerbten Leder haben meist nicht den schönen vollen Ton, den man bei Eichenlohlledern gewöhnt ist; man kann sich während der Gerbung aber darin sehr leicht helfen, indem man künstliche Verbesserungen in der Farbe vornimmt, und wer einen genauen Einblick in die Technik der Schnellgerberei gethan hat, weiß ganz genau, daß gerade in dieser Beziehung heute Erstaunliches geleistet wird. Es gibt eine ganze Anzahl bewährter Bleichmittel, mit Hilfe deren man den zuvor mißfarbenen Ledern eine schönere, reinere Farbe geben kann, als sie eichengare Fabrikate besitzen. Es ist hiernach also vollkommen unmöglich, die Qualität eines Leders von der Farbe desselben abhängig machen zu wollen. Wir warnen vielmehr ernstlich davor, bei der Beurtheilung von Ledern allzu großen Werth auf die Farbe zu legen.

Neben der äußerlichen Farbe des Leders ist es auch diejenige seines Querschnittes, welche man bei der Beurtheilung desselben in Betracht ziehen muß. Von jeher hat man hier einen schönen gleichmäßig dunkelbraunen Ton bevorzugt, ja sogar für nothwendig gehalten, und zwar insofern ganz mit Recht, als man daran den Grad der Durchgerbung, mit weniger Berechtigung aber, als man daran die ausschließliche Verwendung von Eichenrinde zur Herstellung des betr. Leders ohne Weiteres erkennen wollte. Das letztere war eben nur möglich, als man die zahlreichen Gerbmaterien, die man meist vom überseeischen Auslande jetzt zu uns hereinbringt, noch nicht kannte. Es ist ein charakteristisches Zeichen der Eichenlohgerbung, besonders bei schweren Ledern, z. B. Sohlleder, Riemenleder etc., daß der Schnitt desselben dunkelbraun und glänzend aussieht, und zwar ist der Ton um so tiefer und voller, je vollkommener die Durchgerbung ist. In den weitesten Kreisen der Konsumenten, besonders seitens der älteren Herren, hat man sich nun daran gewöhnt, bei einem Fabrikat, das Anspruch auf gute Qualität machen will, einen dunkelbraunen Schnitt auf alle Fälle zur Bedingung zu machen. Nach den Erfahrungen mit den zahlreichen anders gegerbten Ledern kann eine solche Ansicht aber ebenfalls nicht bedingungslos aufrecht erhalten werden; es ist vielmehr ein Vorurtheil, behaupten zu wollen, daß erstens Leder mit anderer Färbung des Schnittes nicht gut, und daß zweitens alle Leder mit diesem dunkelbraunen Schnitt gut sein sollen. Wir werden dies mit wenigen Zeilen beweisen. (Schluß folgt.)

Entscheidung des Patentamtes.

(Waarenzeichen). Nach einer Entscheidung des Patentamtes vom 1. Dezember 1900 können für Bauwerke Waarenzeichen nicht eingetragen werden. Es handelte sich bei der Anmeldung um Ringöfen und Fabrikschornsteine. Folgendes wurde als Gründe zur Zurückweisung angegeben. Die betreffenden Bauten sind als fertige Gegenstände nur in Verbindung mit einem Grundstück, bezw. einem auf einem solchen aufgeführten Gebäude denkbar. Das, was später den Ringöfen und den Fabrikschornstein bildet, ist vor der Verbindung mit dem Grund und Boden nichts weiter, als ein Haufen von Steinen, Eisentheilen und etwaigen sonstigen Materialien. Ebenso hört nach der Trennung vom Grundstück das Dasein des Ofens und des Schornsteins als solcher auf; es kann wohl aus den vom Bau gewonnenen Materialien ein gleicher Ofen oder Schornstein an einem anderen Ort aufgebaut werden; diese sind aber nicht mehr mit den früheren Bauwerken identisch. Daß etwa die mit den Zeichen versehenen Ringöfen und Fabrikschornsteine vom Boden trennbar und transportal sind, hat der Anmelder nicht behauptet, es scheint dies auch ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich, daß Ringöfen und Fabrikschornsteine keine selbständige Gegenstände sind, die für sich, ohne von dem Schicksal einer anderen, die Grundlage ihrer Existenz bildenden Sache abzuhängen, verkauft, vertauscht oder sonst an einen anderen Besitzer gebracht werden können. Sind sie somit nicht fähig, als solche im geschäftlichen Verkehr von Hand zu Hand zu gehen, so ist die Begründung eines Zeichenrechtes für sie begrifflich ausgeschlossen, da das Wesen des Zeichenrechtes gerade darin besteht, die Herkunft einer Waare aus einem bestimmten Betriebe mit Sicherheit erkennen zu lassen, wo auch immer die Waare angetroffen werden möge.*

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 50 enthält die Abbildung von Beschlägen in Eisen, Kupfer oder Messing; entworfen von F. Nierholz, Zeichner an Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

Neues in der Ausstellung der Landesgewerbehalle.

Zur vorübergehenden Ausstellung wurde eingesendet:

Von Georg Mappes in Karlsruhe: 2 Nähmaschinen (System Pfaff und Phönix), 115 und 125 M.; ein Fahrrad „Pfeil“ 325 M.
 Von J. L. Distelhorst in Karlsruhe: Ein Notenschrank, 51 M.; ein Notenetagere, 19 M.; ein Wandschrankchen, 42 M.

* Bei dem Besuch, ein Waarenzeichen hier einzutragen, war wohl der Hinblick auf Reklame im schriftlichen Verkehr allein maßgebend, indem alsdann Schornstein und Ringöfen als vor Nachahmung geschützt bezeichnet werden konnten. Die Neb.

Von Fräulein Jos. Mayer in Karlsruhe: Eine Sammlung von Stickerien, 5 M.

Von Rudolf Viefer in Karlsruhe: Eine Sammlung angefangener und fertiger Stickerien, von 30 Pf. bis 40 M.

Von der Rheinischen Holzverwerthung Aktiengesellschaft in Rheinau-Mannheim: Eine Getreidereinigungs- und Sortiermaschine, 65 M.

Von dem Eisenwerk Klettenberg in Köln-Sülz: Verschiedene Gegenstände aus Reformguß Leffert-Vohhardt.

Von Dr. A. Kaß in Waiblingen: Ein Luftbefeuchter 12,65 M.

Von Benz & Cie., Rheinische Gasmotorenfabrik Aktiengesellschaft in Mannheim: Eine Sauggeneratorkasenanlage, 4300 M.

Litterarische Besprechungen.

J. Landgraf. Mannheim am Scheidewege. Gedankenspähne über die volkswirtschaftliche Entwicklung von Mannheim unter Großherzog Friedrich von Baden 1852 bis 1902. 57 S. (8) Mannheim: Bensheimer. 1902. Preis 1,30 M.

Die hochinteressante Schrift des früheren langjährigen Syndikus der Mannheimer Handelskammer zeigt im Einzelnen näher, wie sich Mannheim in den letzten 50 Jahren als Handelsstadt entwickelt hat, ganz entsprechend der Zunahme seiner Bevölkerung, welche 24312 im Jahre 1852 betrug, während sie sich 1900 auf 146500 erhoben hatte, somit um das sechsfache gestiegen war; sie ließ damit das Wachstum der andern Städte Badens weit hinter sich zurück. Nach einer Einleitung über die Kleingewerbliche Entwicklung des badischen Landes, wobei auch die Landesgewerbehalle und die Gewerbevereine Erwähnung finden, wird unter Anderem der in Mannheim 1866 gegründeten badischen Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln, der ersten in Deutschland, Erwähnung gethan und ihre Entwicklung vorgeführt, ferner der Bildung von modernen Handelskammern 1878 in Baden mit ihrer Wirkung auf Mannheim, der Gründung des kaufmännischen Vereins daselbst mit mehr als 3000 Mitgliedern heute und der durch diesen hervorgerufenen Handelsschule, der Lagerhausgesellschaft mit dem Gütersammelwesen, der in Mannheim anfangs der 80er Jahre eingerichteten Postabholungsämter, des hervorragenden Postanweisungsverkehrs, der Schifffahrt, des Rheinaufhafens oberhalb und des neuen Industriehafens unterhalb Mannheims, des auf liberalster Grundlage aufgebauten Personal-Kredit-systems, des Güterverkehrs (Mannheim steht an zweiter Stelle in Deutschland, $\frac{1}{5}$ unter Berlin, $\frac{1}{10}$ über Hamburg). Dann werden Betrachtungen angestellt über die Wirkung der beabsichtigten Regulierung des Oberrheins, über die administrative Vereinfachung der Main-Neckar-Bahn, über die eventuelle Verbindung des Rheins mit den Hansestädten. Zum Schluß wird noch als wünschenswerth bezeichnet der Erlaß eines Waaren-Beleihungsgesetzes (Warrantgesetz) und die Gründung einer Handelshochschule in Mannheim. Eine Fülle von lehrreichem, fesselndem Stoff. Mdr.

Das technische Fachschulwesen Deutschlands. Mit besonderer Berücksichtigung des Maschinenbaues und der Elektrotechnik. 50 S. (8) Berlin-Steglitz. Buchhandlung der litterarischen Monatshefte 1902. Preis 1 M.

Wir können die Ausgabe dieser kleinen Schrift, als einem wirklichen Bedürfnis entsprechend, begrüßen, da sie manchem jungen Mann zeigen wird, wo er seine besondere fachliche Ausbildung finden kann. Eine solche Schrift hat uns bis jetzt gefehlt, wenn wir absehen von dem vom königl. sächsischen Ministerium des Innern im Jahre 1898 herausgegebenen Verzeichniß der Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsschulen Sachsens. Wir würden es allerdings für wünschenswerth gehalten haben, daß alle deutschen Fachschulen bezeichnet worden wären: so fehlen z. B. aus unserem Lande die Uhrmacherschule und die Schnitzerschule in Furtwangen, die Baugewerkschule in Karlsruhe (verschiedene an anderen Orten sind genannt). Auch die Kunst-

gewerbeschulen dürften angeführt werden. Es wäre gewiß nicht schwer, von allen Fachschulen eines Landes Kenntniß zu erhalten durch Anfragen beim betreffenden Ministerium. Im Hinblick auf Baden könnte dann einfach die erste Nummer eines neuen Jahrgangs der Badischen Gewerbezeitung zugestellt werden. — Bei einer neuen Auflage der Schrift möchten wir eine Zusammenstellung nach Fächern empfehlen, also: 1. Baugewerkschulen, 2. Elektrotechnische Schulen, 3. Maschinenbauschulen u. c. Eine Uebersicht nach Staaten und Orten könnte auf zwei Seiten immerhin noch beigelegt werden. Mdr.

R. Schneider. Die Maschinen-Elemente. Ein Hilfsbuch für technische Lehranstalten sowie zum Selbststudium geeignet, mit Beispielen und zahlreichen Zeichnungen im Text wie auf Tafeln. 2 Bde. Braunschweig: Vieweg & Sohn. 1901/02.

Nach Ankündigung der Verlagsbuchhandlung wird das Werk folgende Kapitel, bezw. Lieferungen enthalten: Schrauben — Nieten und Keile — Zapfen, Lager und Lagerböcke, Achsen — Wellen und Kupplungen — Zahnräder und Reibungsräder — Riemen-, Seil- und Ketten-scheiben — Kurbeln, Kolben und Stopfbüchsen — Rohre und Ab-schlus-organe. — Die genannten Maschinen-Elemente sollen in kurzer, leichtfaßlicher Darstellung konstruktiv und rechnerisch auf Grund der Festigkeitslehre behandelt werden. — Von dem Werke sind zur Zeit die vier ersten Lieferungen (Preis geheftet M. 10,25) erschienen, welche auf 54 Seiten (32 x 24 cm) und 48 Tafeln die Kapitel: Schrauben bis Achsen einschl. behandeln. Anordnung und Behandlung des Stoffes ist im Großen und Ganzen dieselbe wie bei anderen Werken über Maschinen-Elemente. Die zum Verständniß des vorliegenden Buches erforderlichen Kenntnisse in Festigkeitslehre und Mechanik entsprechen dem für eine technische Mittelschule üblichen Maß. — Besonders hervorgehoben mag z. B. werden, daß das Kapitel: „Lager und Lagerböcke“, welches allein 29 Tafeln umfaßt, eine recht ausführliche Behandlung erfahren hat. Zweckmäßig erscheint auch auf der Rückseite verschiedener Tafeln die Wiedergabe von Preislisten bewährter Transmissionsfirmen, aus welchen die Hauptdimensionen der Lager u. s. w. zu entnehmen sind. Auch die Rollen- und Kugellager sind ihrer heutigen Bedeutung entsprechend ausführlich behandelt. — Weniger zweckmäßig erscheint dagegen der Umstand, daß in den Beispielen die Beanspruchungen bald auf Quadratmillimeter, bald auf Quadratcentimeter bezogen werden. Vielleicht würde auch eine allgemeine Spannungstabelle, enthaltend die Werthe der zulässigen Beanspruchungen für die verschiedenen Materialien, Belastungsfälle und Beanspruchungsarten, als Einleitung recht gut am Platze sein.

Der Durchsicht vor dem Druck dürfte für die Folge etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden; in dem bis jetzt Erschienenen finden sich ziemlich viele Druckfehler auch in den Figuren vor. Abgesehen hiervon, dürfte indessen das Werk seinen Zweck, in erster Linie ein Hilfsbuch für den Unterricht zu sein, wohl erfüllen.

C. A.

Schlosser- und Schmiedekalender. Deutscher. — 1903. Redig. von A. Schubert. (8) Dresden: Rützmann. Gebunden 2 M.; in Briefstaschenlederband 4 M.

Der im 22. Jahrgang erscheinende Kalender gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Theil. Der erstere enthält neben den üblichen Calendarien und Tabellen: Einiges aus dem wirtschaftlichen Gebiet und den mathematischen Wissenschaften. Umfangreicher ist der 2. Theil, der in fachlicher Hinsicht das Wichtigste aus dem Gesamtgebiet der Schlosserei und Schmiede behandelt. Die Zusammenstellung über die Preise für Schlosser- und Schmiedearbeiten ist auf Grund des 4. Jahrgangs des vom Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin herausgegebenen „Jahrbuchs der Baupreise“ bearbeitet.

Den betreffenden Fachkreisen kann der Kalender gute Dienste leisten. Sch.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Nachverzeichnete Bauarbeiten zur Erbauung einer Schirmhalle und eines Stallgebäudes bei der Haltestelle Bilsingen sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden.

1. Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeit,
2. Zimmerarbeit,
3. Schlosserarbeit,
4. Blechenerarbeit,
5. Anstreicherarbeit,
6. Pflastererarbeit.

Die Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen, welche nicht nach Auswärts verschickt werden, liegen auf dem diesseitigen Hochbaubureau Bahnhofsstraße 9 Zimmer Nr. 7 zur Einsicht auf.

Die auf Einzelpreise zu stellenden Angebote sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Schirmhalle und Stall in Bilsingen“ versehen, spätestens bis Donnerstag, den 18. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, bei mir hierher einzureichen. 263

Zuschlagsfrist drei Wochen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1902.

Großh. Bahnbauinspektor.

Wasserleitung Badenweiler.

Die Erd- und Betonarbeiten zur Erstellung des Hochbehälters von 180 cbm Fassungsraum sollen im Wege des schriftlichen Wettbewerbs vergeben werden. Plan und Bedingungen liegen auf unserem Geschäftszimmer zur Einsicht auf. Angebote sind unter Benützung der bei uns erhältlichen Vor- drucke verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Wasserleitung Badenweiler“ versehen bis längstens

Montag, den 22. Dezember, Vormittags 11 Uhr,

bei uns einzureichen.

Zuschlagsfrist vier Wochen. 264 2.1

Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion. Lörrach.

Orgellieferung.

Die evang. Gemeinde Adersbach, Post Sinsheim a. Elsenz, bedarf einer neuen Orgel mit 9 klingenden Stimmen nach vorgeschriebener Disposition. 267.2.1

Lusttragende Bewerber belieben ihre Angebote mit der Aufschrift „Orgellieferung nach Adersbach“ bis 28. Dezember d. J., einzureichen bei Orgelbaukommissar Hänlein in Mannheim B. 6. 6, von wo auch die näheren Bedingungen mitgeteilt werden.

Das Orgelbau-Kommissariat.

Orgellieferung.

Die evang. Gemeinde Oberdielbach, Pfarramt Strümpfelbrunn, bedarf für ihre neue Kirche einer neuen Orgel mit 6 klingenden Stimmen nach vorgeschriebener Disposition. Lusttragende Bewerber belieben ihre Angebote mit der Aufschrift „Orgellieferung nach Oberdielbach“ bis 3. Januar 1903 einzureichen bei Orgelbaukommissar Hänlein in Mannheim, B. 6. 6, von wo auch die näheren Bedingungen mitgeteilt werden. 268.3.1

Das Orgelbau-Kommissariat.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist unterlagt.

Redaktion: Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Bauarbeiten - Vergebung.

Zum Neubau eines Rath- und Schulhauses für die Gemeinde Mühlbach — Amts Eppingen — sollen die nachverzeichneten Arbeiten des Rohbaues auf dem Wege des öffentlichen Ausschreibens vergeben werden.

1. Grab- und Maurerarbeit,
2. Zementarbeit,
3. Steinhauerarbeit (nur Mühlbacher Material zugelassen),
4. Berpuharbeit,
5. Dachdeckung (Vieberschwanzziegel),
6. Zimmerarbeit,
7. Schmiedearbeit,
8. Blechenerarbeit,
9. Tüncherarbeit,

Zeichnungen und Bedingungen liegen auf unserem Geschäftszimmer zur Einsicht offen, daselbst sind auch Angebotsformulare erhältlich.

Die Angebote sind bis spätestens den 26. d. M., Abends 6 Uhr, bei uns oder beim Bürgermeisteramt Mühlbach einzureichen.

Die Eröffnung der Arbeiten findet im Schulhaus zu Mühlbach am 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, statt. 266

Die Bewerber haben zur Eröffnungsverhandlung Zutritt.

Bruchsal, den 9. Dezember 1902.

Großh. Bezirksbauinspektion.

265 Patentverkauf oder Lizenzerteilung!

Die Inhaber des D.R.-P. Nr. 108 644, welches eine „Fangvorrichtung“; Zus. z. Pat. 102 951“ betrifft, wünschen ihre Patentrechte an inländische Fabrikanten abzutreten bezw. Letzteren Lizenz zur Fabrikation zu erteilen und bitten, gefl. Anerbieten an das Patentanwalts-Bureau Robert H. Schmidt in Berlin SW. 46, Königgräberstr. 70, gelangen zu lassen.

Steinhauerarbeit.

Die Großh. Straßenbauverwaltung verdingt die Lieferung von 132 Stück Ortsentfernungssteinen 1,20 m hoch, 0,35 m lang, 0,20 m stark aus Sandstein oder Granit mit eingehauener Schrift in den Bezirken der Wasser- und Straßenbauinspektionen Kastatt, Achern und Donaueschingen. Musterzeichnungen und Bedingungen, sowie Bordrucke für die Angebote liegen bei obigen Wasser- und Straßenbauinspektionen auf; ebenda sind die Angebote — verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen — bis zu der auf Montag, den 29. Dezember, Vormittags 10 Uhr, festgesetzten Verdingungstagsfahrt einzureichen.

Zuschlagsfrist vier Wochen.

269



Feuer- u. diebstahlgere Geld- u. Güterschränke mit gebogenen Umfassungsmänteln jeder Größe.

Cassetten 35 versch. Nr.

liefert billigst alle Nr. vom Lager. 872.52.50

Wiederverkäufer gesucht.

Preislisten gratis

J. Daub, Heidelberg.

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitsch Pine Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter. Leisten für Bauwerke etc. etc. 61-132

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei Karlsruhe.

Sobald erscheint:

Handwerker-Kalender für Baden

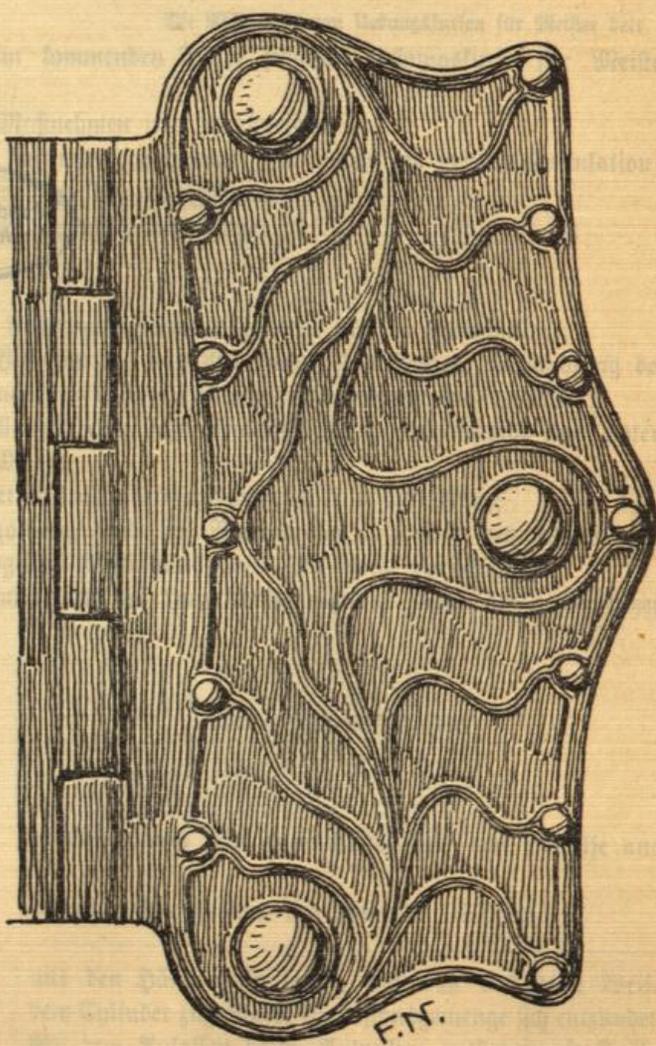
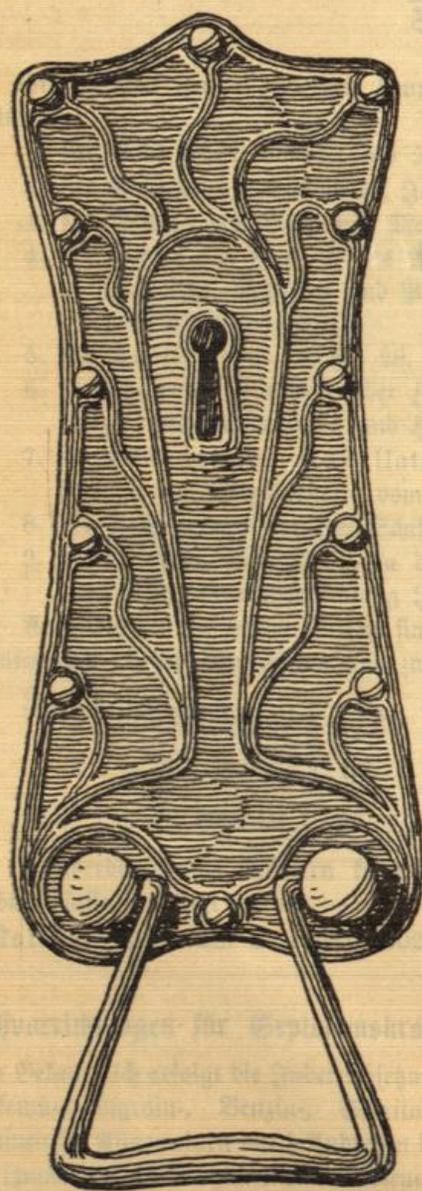
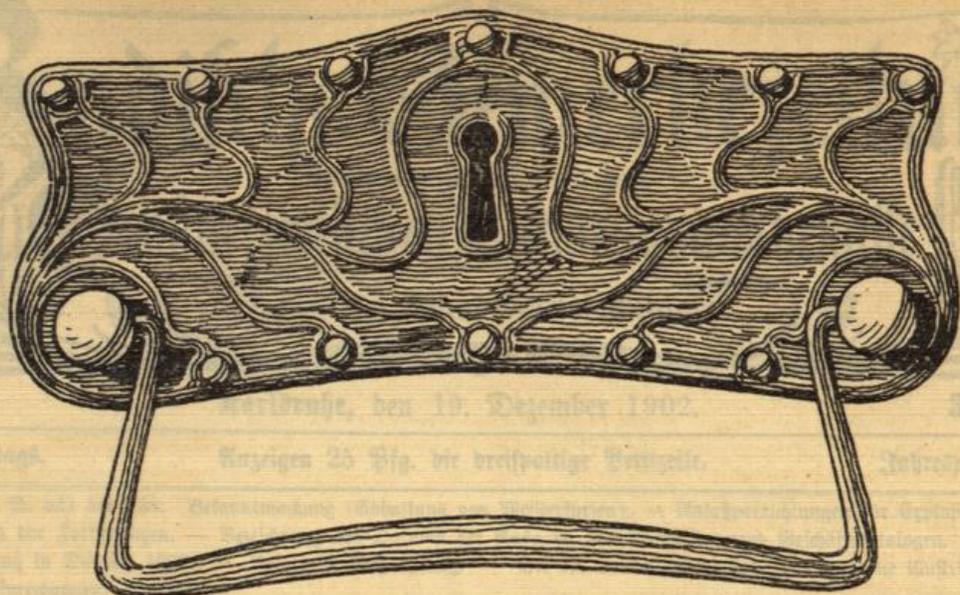
Taschenformat 1903 gebunden 1 Mk.

V. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|--|
| I. Förderung des Gewerbes in Baden: | III. Fabrik und Handwerk von Min.- u. Ir. Konhof in Stuttgart. |
| 1. Zentralstelle in Baden (Ministerium) | IV. Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe. |
| 2. Landesgewerbebehörde in Karlsruhe, | V. Bestimmungen über die Ausbildung des Handwerkers in Baden. |
| 3. Gewerbl. Unterrichtswesen. Zusammenziehung des Gewerbeschulrats. 255.8.4 | VI. Die Organisation d. Handwerks in Baden. Zusammenziehung der vier Handwerkskammern. |
| 4. Staatliche Förderung der Handwerksausbildung: | VII. Verordnung über die Wahlen zu den Handwerkskammern. |
| 5. Fürsorge für Arbeitsnachweis in Baden. | VIII. Verzeichnis der wichtigsten Bücher aus der Bibliothek der Großh. Landesgewerbebehörde. |
| II. Neues vom Mittelpreisverfahren von Stadtrat und Installateur Barber in Mannheim. | IX. Urteile über den badischen Handwerker-Kalender für 1902. |

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



Kudolf Mayer, Karlsruhe.

Beschläge in Eisen, Kupfer oder Messing.

Entworfen von F. Nierholz, Zeichner an Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.